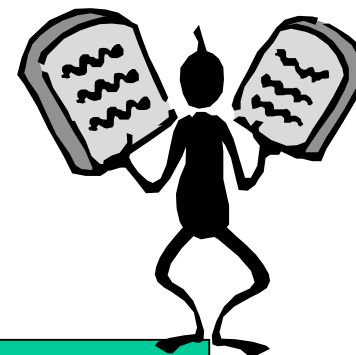


# Wie wird man PsychotherapeutIn?



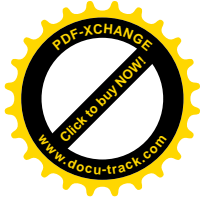
# Gesetzliche Grundlagen



Psychotherapeutengesetz (PTG) vom  
16.06.1998 zum Änderung des SGBV

Ausbildungs- und  
Prüfungsverordnung  
(PsychTh-AprV)  
vom 18.12.1998

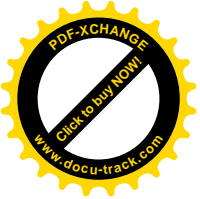
Ausbildungs- und  
Prüfungsverordnung  
(KJPsychTh-AprV)  
vom 18.12.1998



# Dipl.-Psych. vor dem PsychThG

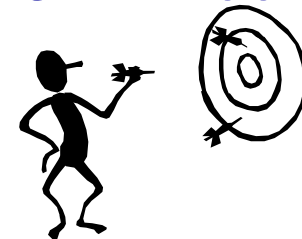


- Therapieausbildungen durch Privatinstitute
- Delegationspsychologen
- Kostenerstattung



# PsychTh-APrV – Erster Abschnitt

## §1 – Ziel und Gliederung - I

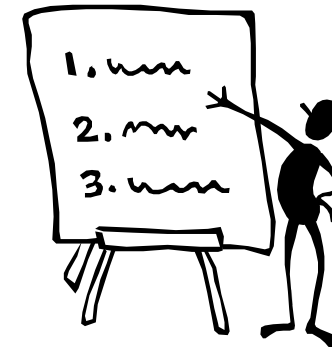


Die Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeuten erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsplänen und erstreckt sich auf die Vermittlung von **eingehenden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren** sowie auf eine **vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren**. Sie ist auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes **praxisnah und patientenbezogen** durchzuführen.

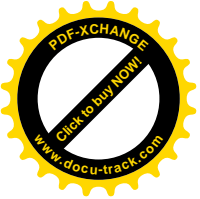
- Die Ausbildung hat den Ausbildungsteilnehmern insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um
- in **Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Störungen mit Krankheitswert**, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und
- bei der **Therapie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen** unter Berücksichtigung der ärztlich erhobenen Befunde zum körperlichen Status und der sozialen Lage des Patienten auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie **eigenverantwortlich und selbständig** handeln zu können (Ausbildungsziel).

# PsychTh-APrV – Erster Abschnitt

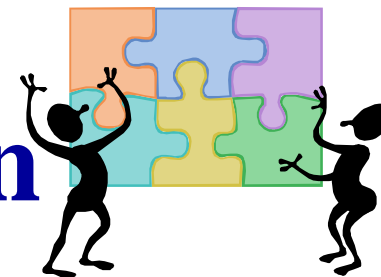
## §1 – Ziel und Gliederung - II



- Die Ausbildung umfaßt **mindestens 4200 Stunden** und besteht aus einer **praktischen Tätigkeit** (§2), einer **theoretischen Ausbildung** (§3), einer **praktischen Ausbildung mit Krankenbehandlungen unter Supervision** (§4) sowie einer **Selbsterfahrung**, die die Ausbildungsteilnehmer zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigt (§5). Sie **schließt mit Bestehen der staatlichen Prüfung** ab.
- Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 3 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.



# Ausbildungskomponenten



Insgesamt mindestens 4.200 Std. – davon:

Praktische Tätigkeit: mindestens 1.800 Std.

Theoretische Ausbildung: mindestens 600 Std.

Praktische Ausbildung: mindestens 600 + 150 Std.

Selbsterfahrung: mindestens 120 Std.

3.270 Std.

# PsychTh-APrV – Erster Abschnitt

## §2 – Praktische Tätigkeit - I



- Die praktische Tätigkeit nach §1 Abs.3 Satz 1 dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.
- Die praktische Tätigkeit umfaßt **mindestens 1800 Stunden** und ist **in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten** abzuleisten. Hiervon sind
- **mindestens 1200 Stunden** an einer **psychiatrischen klinischen Einrichtung**, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird, und

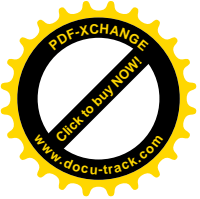
# PsychTh-APrV – Erster Abschnitt

## §2 – Praktische Tätigkeit - II



- mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung. In der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten zu erbringen.
- Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten zu beteiligen. Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.





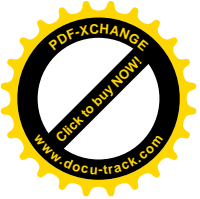
# PsychTh-APrV – Erster Abschnitt

## §3 – Theoretische Ausbildung



Die theoretische Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 umfaßt **mindestens 600 Stunden**. Sie erstreckt sich auf die zu vermittelnden **Grundkenntnisse** für die psychotherapeutische Tätigkeit und **im Rahmen der vertieften Ausbildung auf Spezialkenntnisse in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren** (Anlage 1). Sie findet in Form von **Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen** statt. Die Vorlesungen dürfen ein Drittel der Stundenzahl der theoretischen Ausbildung nicht überschreiten.

- In den Seminaren nach Absatz 1 Satz 2 sind die in den Vorlesungen und praktischen Übungen vermittelten Ausbildungsinhalte der Anlage 1 mit den Ausbildungsteilnehmern **vertiefend und anwendungsbezogen** zu erörtern. Dabei sind insbesondere psychologische, psychopathologische und medizinische Zusammenhänge herauszuarbeiten. Während der Seminare hat ferner die **Vorstellung der praktischen psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten** zu erfolgen. Die **Zahl der Ausbildungsteilnehmer an einem Seminar soll 15 nicht überschreiten**.
- Die praktischen Übungen nach Absatz 1 Satz 2 umfassen **Falldarstellungen und Behandlungstechniken der praktischen psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten**. Dabei sind die rechtlich geschützten Belange des Patienten zu berücksichtigen. Praktische Übungen sind, soweit der Lehrstoff dies erfordert, in kleinen Gruppen durchzuführen.

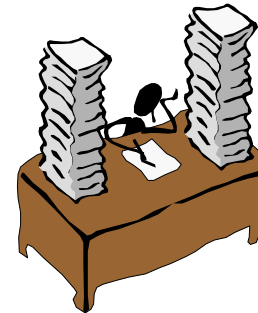


# PsychThG-AprV - Anlage 1 – Teil I

(zu § 3 Abs. 1)

## Theoretische Ausbildung

### A. Grundkenntnisse - 200 Stunden



Entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neuropsychologische Grundlagen der Psychotherapie

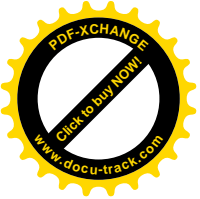
Konzepte über die Entstehung, Aufrechterhaltung und den Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen verschiedener Altersgruppen 2.1

Allgemeine und spezielle Krankheitslehren der Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie Indiziert ist, unter Berücksichtigung der wissenschaftlich anerkannten Verfahren 2.2 Psychosomatische Krankheitslehre 2.3

Psychiatrische Krankheitslehre

Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung

Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie Indiziert ist, psychosozial- und entwicklungsbedingter Krisen sowie körperlich begründbarer Störungen



## PsychThG-AprV - Anlage 1 – Teil II



Besondere entwicklungs- und geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit, der Psychopathologie und der Methodik der Psychotherapie verschiedener Altersgruppen

Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien & Gruppen

Prävention und Rehabilitation

Medizinische & pharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten

Methoden & differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren

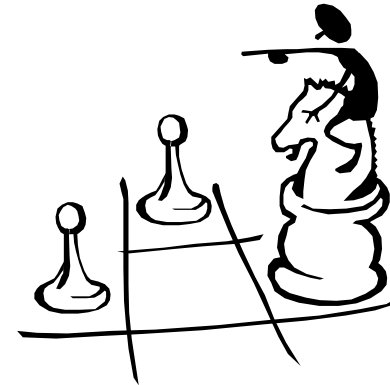
Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungsverläufen

Berufsethik und Berufsrecht, medizinische & psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstrukturen des Arbeitsfeldes, Kooperation mit Ärzten und anderen Berufsgruppen

Geschichte der Psychotherapie

## PsychThG-AprV - Anlage 1 – Teil III

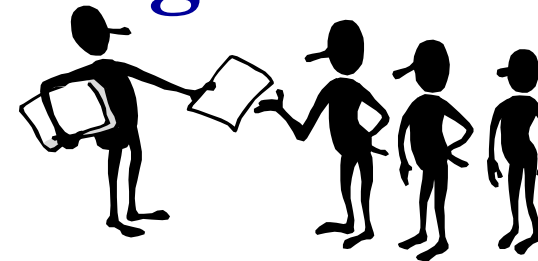
### B. Vertiefte Ausbildung - 400 Stunden



1. Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere Anamnese, Indikationsstellung und Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung
2. Rahmenbedingungen der Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung
3. Behandlungskonzepte und -techniken sowie deren Anwendung
4. Krisenintervention
5. Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapie
6. Therapiemotivation des Patienten, Entscheidungsprozesse des Therapeuten, Therapeuten- Patienten-Beziehung im Psychotherapieprozeß
7. Einführung in Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen
8. Behandlungsverfahren bei Paaren, Familien und Gruppen

# PsychTh-APrV – Erster Abschnitt

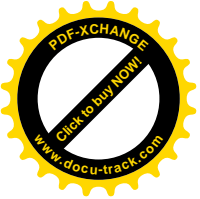
## §4 – Praktische Ausbildung



Die praktische Ausbildung nach §1 Abs. 3 Satz 1 ist Teil der **vertieften Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren** und dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der **Behandlung von Patienten mit Störungen mit Krankheitswert** nach §1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes. Sie umfaßt **mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens sechs Patientenbehandlungen sowie mindestens 150 Supervisionsstunden von denen mindestens 50 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind.**

- Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Supervisionsstunden sind bei **mindestens drei Supervisoren** abzuleisten und auf die Behandlungsstunden **regelmäßig zu verteilen**. Die Supervision erfolgt durch Supervisoren, die von der Hochschule oder anderen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 des Psychotherapeutengesetzes (Ausbildungsstätte) anerkannt sind. Bei Gruppensupervision soll die **Gruppe aus vier Teilnehmern** bestehen.

(Ausführungen zur Anerkennung von Supervisoren ausgelassen.)



# PsychTh-APrV – Erster Abschnitt

## §5 – Selbsterfahrung

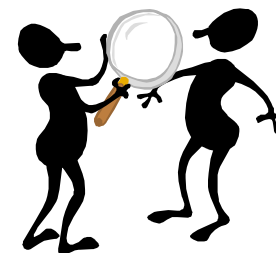


- Die Selbsterfahrung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 richtet sich nach dem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen **Verfahren**, das Gegenstand der **vertieften Ausbildung** ist, und umfaßt **mindestens 120 Stunden**. Gegenstand der Selbsterfahrung sind die **Reflexion oder Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln** unter Einbeziehung biographischer Aspekte sowie bedeutsame Aspekte des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit einer therapeutischen Beziehung und mit der persönlichen Entwicklung im Ausbildungsverlauf.
- Die Selbsterfahrung findet bei von der Ausbildungsstätte anerkannten Selbsterfahrungsleitern, die als Supervisoren nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 anerkannt sind, statt, zu denen der Ausbildungsteilnehmer keine verwandtschaftlichen Beziehungen hat und nicht in wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten steht. § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt dementsprechend.

# Vielfalt der Psychotherapeutischen Verfahren (aus Senf & Broda, 2000)



# Anerkennung: Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie I



**Grundsätze: Für die Anerkennung in einem Anwendungsbereich bedarf es in der Regel mindestens drei unabhängige & methodisch adäquate Studien; die Anzahl von drei erforderlichen Studien für einen einzelnen Anwendungsbereich kann teilweise reduziert werden, wenn – in der Regel ältere – methodisch adäquate Wirksamkeitsnachweise ohne Angabe eines spezifischen Störungsbereichs oder mit mehreren klar definierten Störungsgruppen vorliegen (gilt allerdings nur für die Anwendungsbereiche 1-8); Liegen in der Regel mindestens acht solche allgemeinen, ansonsten methodisch adäquate Studien vor, kann die Wirksamkeit für einen Anwendungsbereich aus dieser Gruppe bereits dann als hinreichend nachgewiesen gelten, wenn lediglich zwei für diesen Anwendungsbereich spezifische Studien vorliegen; Die Wirksamkeit der Bereich 9-12 bedürfen spezifischer Studien; Generelle Anerkennung: mindestens 4 der 8 klassischen Bereiche; Zusatzverfahren: 3 Bereiche;**

**Geschätzte Kosten: 1-2 Millionen für eine vergleichbare Pharma-Studie – Psychotherapiestudien sind wegen dem größeren Aufwand eher teurer;**



# Anerkennung: Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie II



## Anwendungsbereiche:

- **Affektive Störungen (F3);**
- **Angststörungen: phobische Störungen (F40), andere Angststörungen (F41), Zwangsstörungen (F42);**
- **Belastungsstörungen (F43): Belastungsreaktionen, posttraumatische Belastungsstörungen, Anpassungsstörungen;**
- **Dissoziative, Konversions- & somatoforme Störungen: dissoziative Störungen (F44), somatoforme Störungen (F45), Neurasthenie (F48);**
- **Essstörungen (F50);**
- **Andere Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen (F5): nicht-organische Schlafstörungen (F51), nicht organische sexuelle Funktionsstörungen (F52);**
- **Anpassungsstörungen, somatische Krankheiten (F54);**
- **Persönlichkeitsstörungen (F6): Persönlichkeitsstörungen (F61-62); Verhaltensstörungen (F63-69);**
- **Abhängigkeiten & Mißbrauch (F1,F55); Schizophrenie & wahnhafte Störungen (F2); Anpassungsstörungen, psychische & soziale Faktoren bei Intelligenzminderung (F7) & Hirnorganische Störungen;**